



Verordnung zum Kurtaxenreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

1. Änderung

Vorbemerkung

Der Gemeinderat Reichenbach im Kandertal erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 4 des Kurtaxenreglements vom 27. November 2013 die folgende Verordnung:

Ansätze	Art. 1 ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung	
1. Logiernacht	a) in der Hotellerie	CHF 2.00
	b) in der Parahotellerie	CHF 2.00
	c) auf Zelt-, Campingplätzen, in Gruppenunterkünften	CHF 2.00
	² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes. Kinder unter 6 Jahren gratis.	
2. Pauschalkurtaxe	Art. 2 ¹ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für	
	a) Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern	CHF 140.00
	Wohnungen mit 3 Zimmern	CHF 210.00
	Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern	CHF 280.00
	b) Campingplätze	CHF 140.00
	c) Weidhütten	CHF 140 <u>90</u> .00
	³ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen sowie Räume unter 8 m ² gelten nicht als Zimmer.	
Inkasso	Art. 3 ¹ Die Tourismusorganisation ist im Auftrag der Gemeinde für das Inkasso zuständig.	
	² Geschuldete und nicht termingerecht bezahlte Abgaben werden gemahnt. Wird der Zahlung nicht nachgekommen, erfolgt das Inkasso mittels Betreibung.	
Inkrafttreten	Art. 4 ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.	
	² <u>Die Änderung vom 3. Mai 2018 tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.</u>	

Die vorliegende 1. Änderung der Verordnung zum Kurtaxenreglement wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 3. Mai 2018 beschlossen.

Reichenbach, 3. Mai 2018

Gemeinderat Reichenbach

Der Präsident:

Der Sekretär:



Hansueli Mürner

Simon Hari

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2018 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 15. Mai 2018

Der Gemeindeschreiber:



Simon Hari